

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 09. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2014) und **Antwort**

Wann ist Berlins Luft sauber (VII) – Was muss dafür auf Berlins Baustellen passieren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Bauvorhaben insgesamt gab es 2013 auf Berliner Stadtgebiet?

1. Wie viele Baustellen in Berlin im Jahr 2013 resultierten aus Bauvorhaben des Landes Berlin?
2. Wie viele Baustellen in Berlin im Jahr 2013 resultierten aus Bauvorhaben des Bundes?
3. Wie viele Baustellen in Berlin im Jahr 2013 resultierten aus Bauvorhaben der Bezirke?

Antwort zu 1: Für den Bau von Gebäuden liegen beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Zahlen vor. Danach wurden im Jahr 2013 insgesamt 8431 Bauvorhaben erfasst (Fertigstellung, begonnene Vorhaben und Bauabgang). Davon entfielen 233 Bauvorhaben auf öffentliche Bauherren. Daten über eine weiter gehende Differenzierung nach Land, Bund oder Bezirk sind nicht verfügbar.

Für den Tiefbau liegen keine Statistiken für 2013 vor. Mit allen größeren Maßnahmen und kleineren Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist alleine bei der Tiefbauabteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von einer hohen dreistelligen Zahl auszugehen. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von Baumaßnahmen anderer Bauherren wie zum Beispiel die Leitungsbetriebe, die Verkehrsunternehmen und die Tiefbauämter der Bezirke. Daten über eine weiter gehende Differenzierung sind nicht verfügbar.

Frage 2: Wie viele Grenzüberschreitungen bei Feinstaub und Stickoxid im Jahr sind auf Baumaschinen und Bauaktivitäten zurückzuführen?

1. Welche Grenzwertüberschreitungen an Berliner Messstationen im Jahr 2014 sind auf Baustellenaktivitäten zurückzuführen?
2. Gibt es gesonderte Messstationen, die die Emissionswerte von Baustellen in Berlin messen? Wenn ja, wo befinden sich diese? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2:

zu 2.1: Im Jahr 2014 konnten bisher an der Messstation Silbersteinstraße (MC 143) 2 Überschreitungen des PM10-Tagesgrenzwertes (6./7. Mai) auf Bauaktivitäten zurückgeführt werden. An der Messstation Buch (MC 77) konnten 4 Überschreitungstage (27. Februar, 10. März, 2./3. April) durch Staubaufwirbelungen mit Bauaktivitäten in Zusammenhang gebracht werden. Überschreitungen des Grenzwertes für NO₂ durch Baumaschinen wurden nicht festgestellt.

zu 2.2: Es gibt keine Messstationen, die Emissionswerte messen. Das Berliner Luftgütemessnetz dient der Messung der Immissionen, also der Schadstoffkonzentrationen in der Umgebungsluft. Dabei ist der Einfluss sehr kleinräumiger Umweltbedingungen auf die Messstation zu vermeiden. Eine Messung der Luftqualität speziell in der Umgebung von Baustellen ist daher nicht vorgesehen, auch wenn die Emissionen von Baustellen lokal in einzelnen Jahren Überschreitungen von Luftqualitätsgrenzwerten verursachen können.

Frage 3: Welche gesundheitlichen Auswirkungen haben diese Luftschadstoffe auf Bauarbeiter, Passanten und Anwohner? Was sollten Personen mit bereits bestehenden Atemwegs-, Herz- oder Kreislauf-erkrankungen beachten?

Antwort zu 3: Diese Luftschadstoffe erhöhen das Risiko, an Atemwegs- und Herz-Kreislauf-erkrankungen sowie Krebs zu erkranken und zu sterben.

Personen mit bereits bestehenden Atemwegs-, Herz- oder Kreislauf-erkrankungen wird grundsätzlich geraten, Abgasfahnen und Bereiche erhöhter Staubbildung zu meiden.

Frage 4: Wie viele Baumaschinen müssen in Berlin umgerüstet werden, um die im Luftreinhalteplan angestrebten 75 % der Partikelemissionen dieser Quellgruppe bis zum Jahr 2015 zu senken?

1. Wie viele sind davon im Tiefbau eingesetzt?
2. Wie viele sind davon im Hochbau eingesetzt?
3. Wie viele Baumaschinen müssen durch die neue Ausschreibungsregelung des Senats für Baumaschinen nachgerüstet werden und wie hoch sind die eingesparten Partikelemissionen dadurch?
4. Auf welche Summe schätzt der Senat die insgesamt anfallenden Kosten, um sein unter 1) benanntes Ziel zu erreichen?

Antwort zu 4: Es wird geschätzt, dass in Berlin etwa 9.000 Maschinen umgerüstet werden müssen.

Eine Unterteilung in Maschinen im Hoch- oder Tiefbau und nach Einsatz nach Bauherr liegt nicht vor.

Unter der Annahme, dass etwa die Hälfte der Berliner Baumaschinen für die Einhaltung der Umweltstandards auf öffentlichen Baustellen nachgerüstet werden muss, ergibt sich eine Minderung von etwa 40 bis 60 Tonnen Dieselschmutz pro Jahr. Die Nachrüstkosten liegen zwischen 5000 und 10000 € pro Maschine.

Frage 5: Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Minimierung der Luftschadstoffe durch Baumaschinen und Bautätigkeiten zu erreichen?

Antwort zu 5: Die Reduzierung der Luftschadstoffe durch Baumaschinen erfolgt durch die schrittweise Einführung von Umweltstandards für Baumaschinen, die bei öffentlichen Bauaufträgen eingesetzt werden.

Eine Minimierung der Staubemissionen durch Bautätigkeiten wird durch das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) gefordert. Nach § 9 LImSchG sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung von Staubemissionen zu ergreifen, soweit dies zumutbar und verhältnismäßig ist. Zur Konkretisierung dieser Anforderung dient der von der Senatsverwaltung herausgegebene Leitfaden „Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen – ein Leitfaden für die Praxis“.

Frage 6: Wer trägt die Kosten für die hier anfallenden Nachrüstungen?

1. Warum werden/wurden die Filternachrüstungen für Baumaschinen (M 4.1) nicht über das UEP II unterstützt?
2. Ist mit einem Bundesförderprogramm zu rechnen, da es sich bei der Minimierung der Luftschadstoffe, um übergeordnetes Recht handelt? Wenn ja, wann ist mit diesem zu rechnen? Wenn nein, plant das Land Berlin eine entsprechende Bundesratsinitiative?

Antwort zu 6: Kosten für Nachrüstungen fallen gemäß Verursacherprinzip für die Unternehmen an, die öffentliche Aufträge übernehmen.

zu 1. Die Förderbedingungen des UEP II sehen eine räumliche Bindung des geförderten Objektes an die Landesfläche Berlin vor. Baumaschinen sind mobil, so dass nicht sichergestellt werden kann, dass geförderte Baumaschinen nur innerhalb Berlins eingesetzt werden kann. Das UEP ist daher als Förderinstrument nicht zulässig.

zu 2. Es ist nicht bekannt, ob mit einem Bundesförderprogramm zu rechnen ist. In einem von Berlin initiierten Beschluss vom Herbst letzten Jahres hat die Umweltministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, sich für eine Förderung der Filternachrüstung für Baumaschinen auf europäischer oder nationaler Ebene einzusetzen bzw. diese zu ermöglichen.

Frage 7: Wie überprüft die Berliner Verwaltung die Einhaltung des Leitfadens "Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen"?

1. Wie viel Personal steht der Verwaltung zu diesem Zweck zur Verfügung?
2. Welche Bußgelder müssen bei Nichteinhaltung dieses Leitfadens gezahlt werden?
3. Welchen Effekt hatte der Leitfaden auf die Luftqualität Berlins?

Antwort zu 7:

Zu Frage 7 / 7.1: Soweit sich der Leitfaden auf die Regelungen des Immissionsschutzrechts bezieht, fällt für das Landesgebiet die Überprüfung, ob die Handlungsempfehlungen beim Baustellenbetrieb eingehalten wurden, in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Speziell zur Überprüfung des Leitfadens ist dort kein zusätzliches Personal bereitgestellt. Infolge von Personaleinsparungen werden Staubimmissionen von Baustellen nur im Beschwerdefall bearbeitet. Überwachungen vor Ort können dabei nur sehr begrenzt durchgeführt werden.

Zu Frage 7.2: Der Leitfaden allein stellt keine Rechtsgrundlage für ordnungsbehördliches Handeln dar.

Für die Ahndung baustellenbedingter Immissionen sind die in § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie §§ 2 und 9 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin definierten Pflichten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (Betreiberpflichten) heranzuziehen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Betreiberpflichten auf Grund baustellenbedingter Immissionen kann der Bauherr im Wege einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung (§ 24 BImSchG) aufgefordert werden, die gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung respektive Minderung der Immissionswirkung fristgerecht zu gewährleisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung kann ein zuvor angedrohtes Zwangsmittel festgesetzt werden. Parallel dazu können Zuwiderhandlungen als bußgeld-bewährte Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Höhe eines Bußgeldes ist abhängig vom jeweiligen Tatvorwurf und kann nicht pauschal benannt werden. Der Bußgeldrahmen reicht für den Fall der Missachtung einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 BImSchG bis 10.000 € und nach dem strengeren § 15 LImSchG Bln bis 50.000 €.

Zu Frage 7.3: Die Zielsetzungen des Leitfadens zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen sollen von den in Berlin tätigen Baufirmen als konkretisierende Hinweise zu den Betreiberpflichten berücksichtigt werden.

Sofern Missstände festgestellt werden, reicht in aller Regel bereits eine kooperative Absprache mit dem Bauherrn respektive der bauausführenden Firma, um diese Mängel abzustellen.

Berlin, den 29. Juli 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2014)